

# **Mittelstandsclub (e.V.)**

## **LIBERALER WIRTSCHAFTSVERBAND**

### **§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen Mittelstandsclub e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er soll dort ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Verein ist Berufsverband im Sinne von § 5 I Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, die ideellen und wirtschaftlichen Interessen derjenigen in Gesellschaft und Politik zu vertreten, die unternehmerisch oder beruflich im Mittelstand tätig sind, in selbstständiger oder unselbstständiger Stellung. Der Verein fördert die allgemeinen Belange dieser Gruppe. Der Verein unterstützt den Gedankenaustausch zwischen Bürgern, die an Problemen und Fragen des Mittelstandes interessiert sind, verbreitet entsprechendes Fachwissen und führt Maßnahmen zur Weiterbildung durch.
- 2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für notwendige Organisations- und Verwaltungsaufgaben dürfen angemessene Beträge ausgegeben werden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die Beiträge werden jeweils zum 01.03. des laufenden Jahres fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, der Mindestbeitrag beträgt jährlich € 150,00.
- 2) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Beitragsordnung des Vereins verpflichtet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes, Entlastung von Präsidium und Vorstand, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beschlussfassung über Anträge sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies zu Beginn der der Versammlung mehrheitlich beschlossen wird. Die Änderung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- 5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter/in.
- 8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 11) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12) Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Präsidium und Vorstand**

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) Dem/ der Präsidenten/Präsidentin
  - b) Dem/der stellvertretenden Präsidenten/Präsidentin
  - c) Dem/der Schatzmeister/in
  - d) Dem/der Schriftführer/in
  - e) Dem/der Organisationsleiter/in
- 2) **Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie bis zu 5 Besitzern.**

- 3) Die Präsidiumsmitglieder zu a) und zu b) sind der gesetzliche Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Das Präsidium führt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Vereins.
- 4) Das Präsidium und der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen oder an ihn gerichteten Anträge und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- 5) Der Vorstand und das Präsidium fassen Ihre Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Präsident einlädt. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 6) Der Vorstand und das Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind.
- 7) Vorstands- und Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 9) Vorstand und Präsidium bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. ein neues Präsidium gewählt ist.
- 10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand oder Präsidium. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter; die Neuwahl findet in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die FDP Saar, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.